

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 518, 565, 706; ArbGG § 64

Leitsätze:

Im Sinn des § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO ist das angefochtene Urteil in der Berufungsschrift auch dann genügend bezeichnet, wenn die Parteien und ihre Prozeßbevollmächtigten mit vollständigen Anschriften, die Parteistellungen, das erstinstanzliche Gericht sowie Verkündungs- und Zustellungsdatum des Urteils richtig angegeben sind und lediglich das Aktenzeichen erster Instanz infolge Verwechslung mit einer anderen zwischen den Parteien anhängigen, bisher aber noch nicht entschiedenen Sache falsch bezeichnet worden ist (Im Anschluß an BGH LM Nr. 10 zu § 518 ZPO).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 2 AZR 385/75
Urteil des BAG vom 5. Juli 1976

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 385/75

6 Sa 10/75 Berlin

Urteilstenor zugestellt
am 5. Juli 1976

gez. Bittner,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 1. Juli 1976 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter
Roeper und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter
Dr. Wiedemann und Sickert für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin
vom 5. Mai 1975 - 6 Sa 10/75 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an das Landesarbeitsgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit Mai 1974 bei dem Beklagten als Bote beschäftigt. Am 2. August 1974 kündigte der Beklagte dem Kläger fristlos. Dieser hat Klage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht vor dem 16. August 1974 beendet worden ist. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.

Gegen das ihm am 4. Februar 1975 zugestellte Urteil hat der Beklagte durch seinen Prozeßbevollmächtigten am 15. Februar 1975 Berufung eingelegt. In der Berufungsschrift war das angefochtene Urteil nach Parteien, Parteistellung, Prozeßbevollmächtigten der ersten Instanz sowie dem Gericht erster Instanz vollständig bezeichnet. Allein das Aktenzeichen des Arbeitsgerichts war falsch angegeben; es war mit dem Aktenzeichen eines zweiten zwischen den Parteien schwebenden Rechtsstreites verwechselt worden, der damals noch beim Arbeitsgericht anhängig war. Auf Rückfrage des Landesarbeitsgerichts hat der Beklagte das richtige gestellt; allerdings war inzwischen die Berufungsfrist, nicht aber die Berufungsbegründungsfrist verstrichen. Die Berufung wurde form- und fristgerecht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen; sie habe wegen des Fehlens des richtigen Aktenzeichens nicht der gesetzlichen Form entsprochen. Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten, mit der er die Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts und die Abweisung der Klage erstrebt.

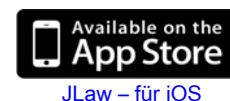
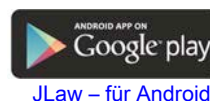
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



1. Zu Unrecht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, der Beklagte habe die Regelung des § 518 Abs. 2 Nr. 1 ZPO nicht eingehalten. Diese gemäß § 64 Abs. 2 ArbGG auch im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht geltende Vorschrift bestimmt, daß in der Berufungsschrift das Urteil bezeichnet werden muß, gegen das sich die Berufung richtet. Das hat den Sinn, dem Gericht wie auch dem Rechtsmittelgegner Gewißheit zu verschaffen, welches Urteil angefochten werden soll. Deshalb kommt es im einzelnen nicht darauf an, in welcher Weise die angefochtene Entscheidung bezeichnet wird. Notwendig ist allein, daß aufgrund der Angaben in der Rechtsmittelschrift die Identität des Urteils unzweifelhaft feststeht (allgemeine Ansicht; vgl. zuletzt BAG AP Nr. 26 zu § 518 ZPO [zu II 1 der Gründe] mit weiteren Hinweisen; BGH LM Nr. 10 zu § 518 ZPO und NJW 1974, 1658; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 34. Aufl., § 518 Anm. 2 B a Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 138 I 4 b [S. 742]; Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 518 Anm. II 1; Thomas-Putzo, ZPO, 8. Aufl., § 518 Anm. 2 Nr. 2; Wieczorek, ZPO, § 518 Anm. B I a, b; Zöller-Karch, ZPO, 11. Aufl., § 518 Anm. 2; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 66 Anm. 25; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 66 Anm. 15; Grunsky, ArbGG, § 64 Anm. 17).

2. Im Streitfall erfüllt die Berufungsschrift diese Voraussetzungen. In ihr waren die Parteien, deren Prozeßbevollmächtigte, alle mit vollständigen Anschriften, die Parteistellungen, das Gericht, das das angefochtene Urteil erlassen hat, sowie Verkündungs- und Zustellungsdatum des Urteils richtig angegeben. Danach konnte es für den Rechtsmittelgegner, wenn ihm diese Berufungsschrift zugestellt wurde, nicht zweifelhaft sein, gegen welches Urteil die Berufung sich richtete. Aufgrund dieser Angaben war es aber auch dem Landesarbeitsgericht unschwer möglich, die zugehörigen Akten der ersten Instanz beizuziehen.

Der Mitteilung eines Aktenzeichens des Arbeitsgerichts hätte es unter diesen Umständen nicht bedurft. Dann war aber auch die Angabe eines unzutreffenden Aktenzeichens

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

unschädlich. Etwas anderes könnte gelten, wenn gerade durch das falsche Aktenzeichen die Identität des anzufechtenden Urteils fraglich wird. Davon kann hier nicht die Rede sein, obwohl unter dem mitgeteilten Aktenzeichen ein weiterer Rechtsstreit derselben Parteien bei demselben Arbeitsgericht anhängig war. In diesem zweiten Rechtsstreit war nämlich noch kein Urteil ergangen. Deshalb bestand keine Gefahr der Verwechslung des einen Urteils mit einem anderen.

Nicht zu folgen vermag der Senat der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, die Angabe des richtigen Aktenzeichens sei jedenfalls bei der Anfechtung von Entscheidungen eines erstinstanzlichen Gerichts mit einer Vielzahl von Kammern und einer entsprechend großen Zahl von an jedem Tag verkündeten Entscheidungen zwingend erforderlich, um Verzögerungen bei der Aktenanforderung zu vermeiden. Diese Überlegung spielt bei der richtigen Angabe des Gerichts eine Rolle, gegen dessen Entscheidung sich das Rechtsmittel richtet (vgl. BAG AP Nr. 16 bis 18, 23 und 26 zu § 518 ZPO sowie die Anmerkung von Mes zu AP Nr. 16 aaO). In einem Fall der vorliegenden Art ist hingegen das Rechtsmittelgericht durch das unzutreffende Aktenzeichen nicht gehindert, seine prozeßvorbereitende Tätigkeit aufzunehmen. Führt die unrichtige Angabe zu einer Verzögerung der Bearbeitung der Sache, so spielt dies doch für die Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels wegen ungenügender Bezeichnung des angefochtenen Urteils keine Rolle; denn die Zulässigkeit des Rechtsmittels kann nicht davon abhängen, ob eine Verzögerung in der Bearbeitung eintritt oder nicht (BAG AP Nr. 17 zu § 518 ZPO; BGH LM Nr. 10 zu § 518 ZPO; Grunsky, ArbGG, § 64 Anm. 17).

Auch die weitere Überlegung des Landesarbeitsgerichts, unter den vorliegenden Umständen bestehe die Gefahr, daß ein unrichtiges Rechtskraftzeugnis erteilt werde, wird vom Senat nicht geteilt. Gemäß § 706 Abs. 1 ZPO darf ein Rechtskraftzeugnis nur aufgrund der Prozeßakten, also nur von der Geschäftsstelle des Gerichts ausgestellt werden,



- 5 -

bei dem sich die Akten befinden. Grundlage hierfür ist für die Geschäftsstelle der unteren Instanz das Notfristzeugnis (§ 706 Abs. 2 ZPO) der höheren Instanz. Läßt die Rechtsmittelschrift wie hier objektiv zweifelsfrei erkennen, welches Urteil angefochten wird, dann besteht keine erhöhte Gefahr, daß, solange die Akten noch nicht dem Rechtsmittelgericht vorliegen, dessen Geschäftsstelle ein unrichtiges Notfristzeugnis und daraufhin die Geschäftsstelle der unteren Instanz ein unrichtiges Rechtskraftzeugnis erteilen werde. Dafür werden bei allen Gerichten entsprechende Register und Namensverzeichnisse geführt.

3. Nach alledem hat der Beklagte eine in dem erörterten Punkt formgerechte Berufung eingelegt. Sie ist auch im übrigen zulässig. Deshalb muß das Urteil des Landesarbeitsgerichts, das die Berufung als unzulässig verworfen hat, aufgehoben werden. Eine Entscheidung in der Sache selbst ist dem Senat nicht möglich. Der Rechtsstreit war deshalb an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 565 Abs. 1 ZPO).

gez.: Dr. Gröninger

Roeper

Dr. Gehring

Dr. Wiedemann

Sickert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)